Campingpark Rammingen, Walter Handschiegl

Bebauungsplan "Sondergebiet Campingpark", Gemeinde Rammingen

Faunistisches Gutachten mit artenschutzrechtlicher Bewertung
Stand: 19.10.2026

LARS consult Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH
Bahnhofstraße 22 · 87700 Memmingen
Tel. 08331/4904-0 · Fax 08331/4904-20
E-Mail: info@lars-consult.de · Web: www.lars-consult.de

GEGENSTAND

Bebauungsplan "Sondergebiet Campingpark", Gemeinde Rammingen
Faunistisches Gutachten mit artenschutzrechtlicher Bewertung Stand: 19.10.2026

AUFTRAGGEBER

Campingpark Rammingen, Walter Handschiegl
Lindenauer Weg 20
89192 Rammingen

Telefon: 08152 21020661

E-Mail: handschiegl.nadin@yahoo.de

Vertreten durch: Frau Nadin Handschiegl

AUFTRAGNEHMER UND VERFASSER

LARS consult
Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH
Bahnhofstraße 22
87700 Memmingen

Telefon: 08331 4904-0
Telefax: 08331 4904-20
E-Mail: info@lars-consult.de
Web: www.lars-consult.de

BEARBEITER

Franziska Hohenester - B.Eng. Forstingenieurwesen
Martin Königsdorfer - Dipl. Biologe

Memmingen, den 19.10.2026

INHALTSVERZEICHNIS

1 Anlass und Aufgabenstellung 4
2 Lage und Bestand 5
3 Erfassungsmethodik 8
3.1 Avifauna 8
3.2 Zauneidechse 8
3.3 Amphibien 9
3.4 Nachtkerzenschwärmer 9
4 Ergebnisse und Bewertung 9
4.1 Fledermausfauna 9
4.2 Haselmaus 9
4.3 Avifauna 10
4.4 Zauneidechse und Amphibien 13
4.5 Nachtkerzenschwärmer 13
4.6 Sonstige Arten 13
5 Maßnahmen zur Vermeidung 14
6 Fazit 14
7 Literatur 15

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 2: Erfassungstermine Revierkartierung Avifauna 8
Tabelle 3: Erfassungstermine Zauneidechse 8
Tabelle 4: Nachgewiesene Vogelarten im Untersuchungsgebiet 11

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Lage des Geltungsbereichs 6
Abbildung 2: Umgriff des Geltungsbereichs (schwarz) 6
Abbildung 3: Wirtschaftsweg und Ablagerung nördlich des Campingplatzes 7
Abbildung 4: Campingplatz 7
Abbildung 5: Naturnahe Hecke 7
Abbildung 6: Runsgraben nördlich des bestehenden Campingplatzes 7
Abbildung 7: Erweiterungsbereich von Westen 7
Abbildung 8: Künstlich angelegte Mulde 7
Abbildung 9: Brutreviere planungsrelevanter Vogelarten innerhalb und im Umfeld des Geltungsbereichs 13

1 Anlass und Aufgabenstellung

Der bestehende Campingplatz auf der Flurnummer 732 der Gemarkung Rammingen nördlich von Rammingen soll überplant werden, um den Bestand planungsrechtlich zu sichern. Bisher wurde der Campingplatz als Vorhaben im Außenbereich gem. § 35 BauGB beurteilt. Zusätzlich zu dem bestehenden Campingplatz ist eine Erweiterung nach Norden sowie eine Ausgleichsfläche westlich des Lindenauer Wegs geplant. Diese sollen ebenfalls in den Bebauungsplan mit aufgenommen werden. Im Zuge der Erweiterung kommt es zu Eingriffen in Gehölze und den Oberboden, weshalb das Büro LARS consult im April 2026 eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung durchgeführt hat. Auf Grundlage der Relevanzprüfung und Abstimmung mit der UNB wurde LARS consult darauffolgend auch mit der aus artenschutzrechtlicher Sicht notwendigen Untersuchung der Brutvögel, Amphibien, der Zauneidechse und des Nachtkerzenschwärmers beauftragt. Die Ergebnisse dieser Kartierung sind die Grundlage für das vorliegende faunistische Gutachten mit artenschutzrechtlicher Bewertung.

Ziel ist die Überprüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte durch die Überbauung des Geltungsbereiches. Dabei ist zu erörtern, ob es bei der Planverwirklichung zu einem Verstoß gegen die Verbote des BNatSchG § 44 kommen kann. Demnach ist es verboten (= Zugriffsverbote),

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungs- und Verletzungsverbot),

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Störungsverbot),

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Schädigungsverbot).

Durch § 44 BNatSchG Absatz 5 wird geregelt, dass die Zugriffsverbote nur für europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie gelten. Zusätzlich wird darin unter anderem ergänzt, dass

- das Tötungsverbot nicht eintritt, wenn das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten durch den Eingriff oder das Vorhaben nicht signifikant erhöht wird,

- das Schädigungsverbot nicht eintritt, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Um dies zu erreichen, wird die Möglichkeit zur Festlegung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gegeben.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des BNatSchG § 44 sind handlungsbezogen. Das bedeutet, dass sie nicht durch die Planung, sondern erst bei der konkreten Umsetzung ausgelöst werden können.

Eine fachgerechte Prüfung, ob ein Vorhaben gegen diese Verbote verstößt, erfordert nach ständiger Rechtsprechung[1] eine ausreichende Bestandsaufnahme der im Gebiet vorkommenden planungsrelevanten Arten. Die Erfassungen wurden, nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Alb-Donau-Kreis, im Frühjahr und Sommer 2026 durchgeführt. Die Ergebnisse werden im Folgenden dargestellt.

2 Lage und Bestand

Der Geltungsbereich befindet sich nördlich von Rammingen auf den Flurstücken 465/2 (Ausgleichsfläche) und 732 sowie Teilflächen der Flurstücke 730, 731, 732/1, 749/1 und 670 der Gemarkung Rammingen und umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 2,2 ha (s. Abb. 1 und 2). Die Erweiterung erstreckt sich auf etwa 0,9 ha.

Das Flurstück 732 der Gemarkung Rammingen wir bereits als Campingpark genutzt. Neben einem großen Hauptgebäude befinden sich mehrere Stellplätze, Garagen und Ferienhäuser sowie eine künstlich angelegte Mulde, die später mit Wasser gefüllt werden soll. Größtenteils ist die Fläche des Campingplatzes geschottert oder gekiest. Eine naturnahe Hecke aus Dornsträuchern sowie niedrigen Bäumen umschließt den Campingplatz. Westlich und nördlich verläuft der Runsgraben. An zwei Stellen wird dieser von Einfahrten überführt. Der Erweiterungsbereich wird überwiegend als Acker genutzt. Im südwestlichen Eck werden Erdmaterial, Gehölzschnitt und verschiede Baumaterialien abgelagert. Zwischen dem Acker und dem bestehenden Campingplatz verläuft ein Wirtschaftsweg. Dieser soll um die Erweiterungsfläche herum gelegt werden (s. Abb. 3-8).

Der Geltungsbereich wird nördlich und östlich von Ackerflächen umschlossen. Südlich grenzt eine kleine Streuobstwiese an. Dahinter befindet sich weitere landwirtschaftlich genutzte Fläche. In ca. 130 m Entfernung beginnt der Ortsbereich von Rammingen. Westlich führt eine Straße an dem Campingpark vorbei. Im Süden wird diese von einer Baumreihe gesäumt. Auf der anderen Straßenseite liegen zwischen mehreren Ackerflächen zwei Gärten mit Gehölzbestand.

Innerhalb des Plangebiets liegen keine Schutzgebiete gemäß §§ 23 bis 29 BNatSchG sowie nach europäischem Recht ausgewiesene Natura-2000-Gebiete. Nördlich befindet sich in ca. 140 m Entfernung das Naturdenkmal „Baumgruppe (2 Rosskastanien, 4 Winterlinden)“ (84250970006). 1 km entfernt beginnt das Landschaftsschutzgebiet „Mittleres Lonetal“ (4.25.103). Weiterhin finden sich auch keine gemäß § 30 BNatSchG geschützte Biotope in direkter Nähe zum Geltungsbereich. Die nächstgelegenen gesetzlich geschützten Biotope „Obstwiese östlicher Ortseingang von Rammingen“ (374274250002) und „Schlehenhecke N Rammingen“ (174274250612) liegen ca. 180 bis 200 m entfernt.

[1] BVerwG, Urteil vom 09.07.2008 - 9 A 14.07

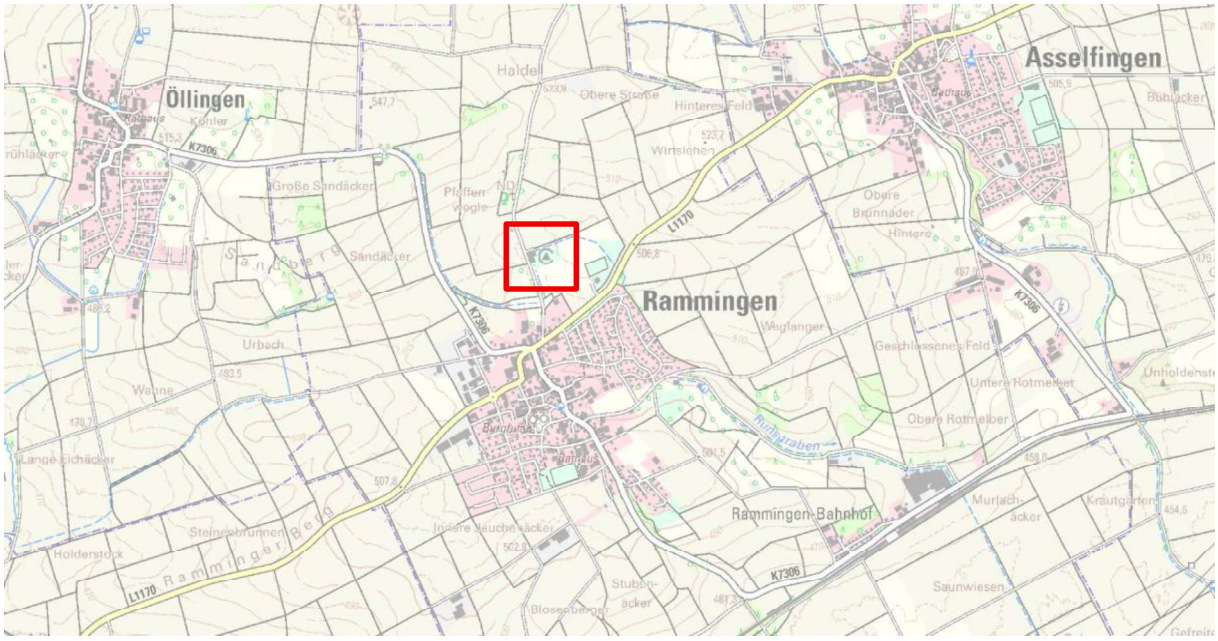

Abbildung 1: Lage des Geltungsbereichs

Abbildung 2: Umgriff des Geltungsbereichs (schwarz)

Abbildung 3: Wirtschaftsweg und Ablagerung nördlich des Campingplatzes

Abbildung 4: Campingplatz

Abbildung 5: Naturnahe Hecke

Abbildung 6: Runsgraben nördlich des bestehenden Campingplatzes

Abbildung 7: Erweiterungsbereich von Westen

Abbildung 8: Künstlich angelegte Mulde

3 Erfassungsmethodik

Der Umfang der Erfassungen wurde im Rahmen der Relevanzprüfung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Alb-Donau-Kreis abgestimmt. Die Methodik zur Durchführung der Revierkartierung der Brutvögel richtet sich nach den Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (Südbeck et al. 2025).

3.1 Avifauna

Die Erfassung der tagaktiven Brutvögel erfolgte in vier Begehungen zwischen Anfang April und Anfang Juni (s. Tabelle 1). Die Begehungen fanden ab Sonnenaufgang bis vier Stunden nach Sonnenaufgang bei günstiger Witterung (wenig Wind, niederschlagsfrei) statt. Die Artbestimmung erfolgte visuell mit Hilfe eines Fernglases (10 x Vergrößerung) sowie akustisch über den artspezifischen Gesang bzw. Rufe. Die Einstufung des Brutstatus (Brutnachweis, -verdacht, etc.) richtet sich nach den Vorgaben in SÜDBECK et al. (2025).

Tabelle 1: Erfassungstermine Revierkartierung Avifauna

Datum	Wetter	Art/Artgruppe
09.04.2026	7-9 °C, 70-80 % Wolken, 2 Bft	Tagaktive Brutvögel (1. DG)
02.05.2026	8-13 °C, 0 % Wolken, 1 Bft	Tagaktive Brutvögel (2. DG)
29.05.2026	18-20 °C, 0 % Wolken, 1 Bft	Tagaktive Brutvögel (3. DG)
11.06.2026	7-8 °C, 80 % Wolken, 2 Bft	Tagaktive Brutvögel (4. DG)

3.2 Zauneidechse

Zur Erfassung der Zauneidechse wurden zwischen April und September in vier Durchgängen die potenziell geeigneten Habitatstrukturen langsam abgeschritten und mittels Sichtkontrolle auf ein Vorkommen überprüft (s. Tabelle 2). Die Begehungen fanden ausschließlich bei günstiger Witterung und bei Temperaturen über 14 °C statt.

Tabelle 2: Erfassungstermine Zauneidechse

Datum	Wetter	Kartierung
02.05.2026	14 °C, 0 % Wolken, 1 Bft	1. Durchgang
29.05.2026	20-21 °C, 0 % Wolken, 0 Bft	2. Durchgang
07.07.2026	17-18 °C, 50 % Wolken, 1 Bft	3. Durchgang
02.09.2026	17-19 °C, 70 % Wolken, 1 Bft	4. Durchgang

3.3 Amphibien

Die Amphibien wurden an den Erfassungsterminen der Brutvögel und Zauneidechse im April und Mai mit untersucht. Dazu wurde der Graben systematisch abgegangen und visuell erfasst.

3.4 Nachtkerzenschwärmer

Der Geltungsbereich wurde am selben Tag der Brutvogelerfassung im Juni auf ein Vorkommen der Raupenfutterpflanzen des Nachtkerzenschwärmers (Nachtkerze, Weidenröschen) überprüft und am selben Tag der Zauneidechsenerfassungen im Juli und Anfang September auf einen Besatz durch Raupen untersucht.

4 Ergebnisse und Bewertung

4.1 Fledermausfauna

Das Bestandsgebäude im Westen des Geltungsbereichs sowie die kleineren Gebäude, wie Garagen und das Rezeptionshäuschen bietet aufgrund der modernen Bauweise kein Potential für gesetzlich geschützte Quartiere von Fledermäusen, wie Wochenstuben, Balz- oder Winterquartiere. Sporadische Hangplätze von Einzeltieren sind dennoch möglich. Darüber hinaus befinden sich keine potentiellen Quartierstrukturen innerhalb des Geltungsbereichs. Eine Nutzung als Jagdhabitat ist durchaus wahrscheinlich. Insbesondere durch den Graben und das künstlich angelegte Stillgewässer ist eine gute Nahrungsverfügbarkeit durch Insekten gegeben. In Verbindung mit der Heckenstruktur, der angrenzenden Streuobstwiese, den Gehölzbeständen der benachbarten Gärten und der Baumreihe entlang der Straße ergibt sich ein geeignetes Jagdhabitat. Da keine Eingriffe in die Bestandsgebäude geplant sind, kann die Beeinträchtigung von Quartieren ausgeschlossen werden. Im Zuge der Erweiterung des Campingplatzes wird zwar in die Heckenstruktur im Norden eingegriffen, da im Umfeld allerdings weiterhin ausreichend Gehölze bestehen bleiben und um die geplante Erweiterung eine neue Hecke gepflanzt werden soll, ist nicht von einem erheblichen Verlust eines essentiellen Nahrungshabitats auszugehen. Um die Beeinträchtigung durch Lichteinflüsse zu vermeiden, muss fledermausfreundliche Beleuchtung verwendet werden und das direkte Anstrahlen des Grabens sowie der Gehölze im Umfeld unterlassen werden (s. V1 und V2).

4.2 Haselmaus

Die Gehölzstruktur, die den Campingpark umgibt, eignet sich potentiell als Lebensraum für die Haselmaus. Bei Umsetzung der Erweiterung wird zwar in den nördlichen Teil dieser Hecke eingegriffen, es entsteht allerdings eine neue dreireihige Heckenstruktur als Umrandung des Erweiterungsbereiches, die den Verlust ersetzt. Die Tötung kann über die motormanuelle Entfernung der Gehölze im Oktober verhindert werden (s. V3).

4.3 Avifauna

Insgesamt wurden 30 Vogelarten im Untersuchungsgebiet erfasst (s. Tabelle 3).

Bei 13 Arten handelt es sich um sogenannte „Allerweltarten“, die aktuell ungefährdet sind und bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang in ausreichender Zahl in der „Normallandschaft“ weiterhin vorhanden sind.

Von den übrigen 17 als planungsrelevant geltenden Arten wurden Wiesenpieper und Steinschmätzer auf dem Durchzug erfasst. Der Weißstorch wurde bei einem Überflug beobachtet.

Turmfalke, Schwarzmilan, Rotmilan und Rauchschwalbe nutzten das Untersuchungsgebiet zur Nahrungssuche. Da auch nach Umsetzung der Planung weiterhin großflächig geeignete Nahrungshabitate vorhanden sind und es bei der Umsetzung des Bebauungsplans lediglich zu einem geringen Flächenverlust kommt, ist nicht von dem Verlust eines essentiellen Nahrungshabitats auszugehen.

Klappergrasmücke und Stieglitz wurden einmalig als Brutzeitfeststellung aufgenommen. Da es sich nicht um besetzte Brutreviere handelt, besteht keine Betroffenheit dieser Art.

Der Star wurde überwiegend bei der Nahrungssuche oder überfliegend im Untersuchungsgebiet erfasst. Die Bäume der kleinen Streuobstwiese südlich des Geltungsbereichs weisen teilweise Höhlenstrukturen auf. Da dort mehrfach ein singender Star festgestellt wurde, ist von einem Brutrevier auszugehen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Art kann dennoch ausgeschlossen werden, da das Revier außerhalb des Geltungsbereichs liegt.

In etwa 280 und 320 m Entfernung wurden auf den Äckern östlich des Geltungsbereichs zwei Reviere der Feldlerche nachgewiesen. Etwas näher, ca. 135 m entfernt, befindet sich westlich des Lindenauer Wegs ein weiteres Revier. Zwar reagiert die Feldlerche als Offenlandart empfindlich gegenüber vertikalen Strukturen, wie Gehölzen oder Bebauung, aufgrund der Distanz zum Vorhabensgebiet ist jedoch keine erhebliche Beeinträchtigung der Art zu erwarten.

In der Gehölzgruppe im Norden entlang des Lindenauer Wegs wurde ein durch den Mäusebussard besetzter Horst nachgewiesen. Zudem befindet sich dort jeweils ein Revier der Dorngrasmücke und der Goldammer. Aufgrund der Distanz zum Geltungsbereich ist eine Beeinträchtigung ausgeschlossen.

Ein weiteres Revier der Dorngrasmücke wurde in der Hecke westlich des Bestandsgebäudes nachgewiesen. Diese bleibt auch im Zuge der Erweiterung bestehen. Durch die Eingrünung des Erweiterungsbereichs vergrößert sich der Lebensraum dieser Art im Zuge der Umsetzung des Vorhabens sogar. Unter Einhaltung der Beschränkung der Gehölzfällung auf außerhalb der Vogelbrutzeit (s. V4) besteht deshalb keine Beeinträchtigung dieser Art.

Innerhalb des Geltungsbereichs wurden zudem zwei Reviere des Feldsperlings sowie ein Haussperlingrevier festgestellt. Die Brutplätze dieser Arten befinden sich entweder an dem Bestandsgebäude oder innerhalb der benachbarten Gärten. Von der Erweiterung des Campingplatzes sind die Reviere nicht direkt betroffen. Aufgrund der Präferenz von anthropogen beeinflussten Gebieten, sind diese

Arten an menschliche Aktivitäten nahe ihrem Brutplatz gewöhnt. Eine erhebliche Störung durch die Erweiterung des Campingplatzes ist demnach ebenfalls nicht zu erwarten.

Auf den Feldern westlich und östlich des Geltungsbereichs befindet sich jeweils ein Revier der Wiesenschafstelze. Da die Reviere nicht direkt durch das Vorhaben betroffen sind, ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung der Brutreviere durch das Vorhaben auszugehen. Um die Störung und somit die Aufgabe der Brut während der Bauphase zu vermeiden, ist eine Bauzeitenbeschränkung zu beachten (s. V5).

Tabelle 3: Nachgewiesene Vogelarten im Untersuchungsgebiet

Deutscher Name	***Wissenschaftlicher Name***	**Status**	**RL BW**	**RL DE**
Amsel	*Turdus merula*	Bv	-	-
Bachstelze	*Motacilla alba*	Bv	-	-
Blaumeise	*Cyanistes caeruleus*	Bv	-	-
Buchfink	*Fringilla coelebs*	Bv	-	-
Dorngrasmücke	*Curruca communis*	Bv	-	-
Eichelhäher	*Garrulus glandarius*	Bzf	-	-
Feldlerche	*Alauda arvensis*	Bv	3	3
Feldsperling	*Passer montanus*	Bv	V	V
Goldammer	*Emberiza citrinella*	Bv	V	-
Grünfink	*Chloris chloris*	Bv	-	-
Haussperling	*Passer domesticus*	Bv	V	-
Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	Bv	-	-
Klappergrasmücke	*Curruca curruca*	Bzf	V	-
Kohlmeise	*Parus major*	Bv	-	-
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	Bv	-	-
Mäusebussard	*Buteo buteo*	Bn	-	-
Rabenkrähe	*Corvus corone*	Bv	-	-
Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	N	3	V
Ringeltaube	*Columba palumbus*	Bv	-	-
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	Bv	-	-

Deutscher Name	*Wissenschaftlicher Name*	Status	RL BW	RL DE
Rotmilan	*Milvus milvus*	N	-	-
Schwarzmilan	*Milvus migrans*	N	-	-
Star	*Sturnus vulgaris*	Bv	-	3
Steinschmätzer	*Oenanthe oenanthe*	D	1	1
Stieglitz	*Carduelis carduelis*	Bzf	-	-
Turmfalke	*Falco tinnunculus*	N	V	-
Weißstorch	*Ciconia ciconia*	Ü	-	V
Wiesenschafstelze	*Motacilla flava*	Bv	V	-
Wiesenpieper	*Anthus pratensis*	D	1	2
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	Bv	-	-

Status:
Bn = Brutnachweis
Bv = Brutverdacht
Bzf = Brutzeitfeststellung
N = Nahrungsgast
D = Durchzügler
Ü = Überflug
saP-relevante Art

RL BY = Rote Liste Baden-Württemberg
RL DE = Rote Liste Deutschland
V = Vorwarnliste
3 = Gefährdet
2 = Stark gefährdet
1 = Vom Aussterben bedroht

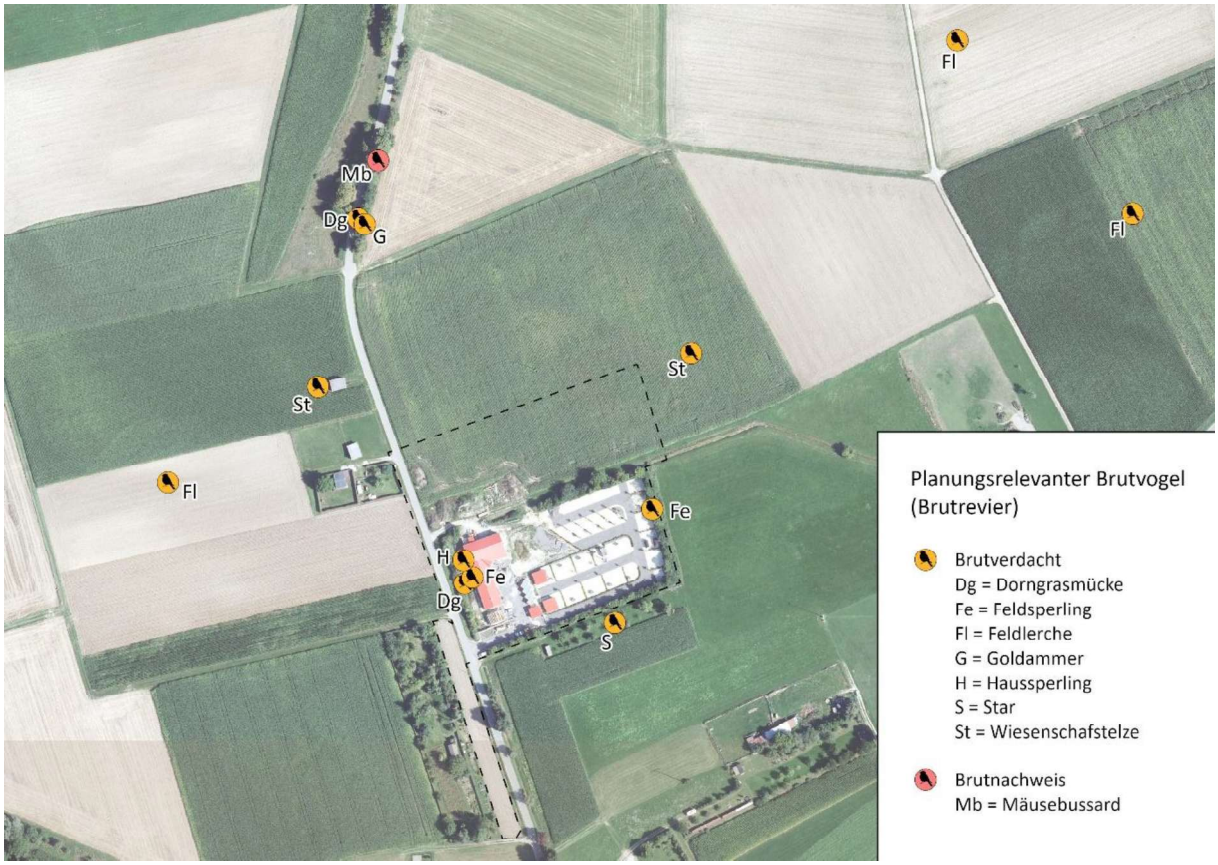

Abbildung 9: Brutreviere planungsrelevanter Vogelarten innerhalb und im Umfeld des Geltungsbereichs

4.4 Zauneidechse und Amphibien

Weder die Erfassung der Zauneidechse, noch der Amphibien ergab einen Nachweis der Art bzw. Artgruppe. Eine Betroffenheit kann deshalb ausgeschlossen werden.

4.5 Nachtkerzenschwärmer

Das Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers ist an das Vorhandensein seiner Raupenfutterpflanzen (*Epilobium spec., Oenathera spec.)* gebunden. Innerhalb des Geltungsbereichs wurden lediglich einzelne Exemplare des Zottigen Weidenröschens (*Epilobium hirsutum*) nachgewiesen. Ein Besatz durch Raupen des Nachtkerzenschwärmers wurde nicht festgestellt. Durch das Vorhaben kommt es demnach zu keinem erheblichen Lebensraumverlust für den Nachtkerzenschwärmer.

4.6 Sonstige Arten

Das Vorkommen weiterer saP-relevanter Arten kann aufgrund der Lebensraumausstattung ausgeschlossen werden.

5 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

V1 **Beleuchtungsverbot naturschutzfachlich wertvoller Strukturen während der Aktivitätsphase von Fledermäusen bei nächtlichen Bauarbeiten**
Sollten Bauarbeiten bei Dunkelheit durchgeführt werden, ist darauf zu achten, dass naturschutzfachlich wertvolle Bereiche (Gehölze) zur Vermeidung von Störungen dort fliegender Fledermäuse während der Aktivitätsphase (März bis November) nicht angestrahlt werden.

V2 **Fledermaus- und insektenfreundliche Beleuchtung**
Im Zuge der Planung ist auf ein fledermaus- und insektenfreundliches Beleuchtungskonzept zu achten (Leuchtmittel mit < 2.700 Kelvin, gerichtete Beleuchtung, abgeschlossenes Gehäuse, möglichst niedrige Anbringung, Vermeidung von Anleuchten der Gehölz- und Gewässerbereiche).

V3 **Motormanuelle Gehölzentfernung im Oktober zum Schutz der Haselmaus**
Fällungen/Schnitte dürfen ausschließlich motormanuell im Oktober erfolgen. Der Gehölzschnitt ist unmittelbar zu entfernen. So kann von einer Vergrämung der auf der Fläche vorhandenen Haselmäuse ausgegangen werden, sodass unmittelbar anschließend die Wurzelstöcke gerodet werden können und die sonstige Baufeldfreimachung erfolgen kann.

V4 **Gehölzentfernungen nur zwischen 01. Oktober und 29. Februar**
Eingriffe in Gehölze dürfen nur zwischen dem 01. Oktober und 29. Februar und damit außerhalb der Brutzeit von Vögeln und der Aktivitätsphase von Fledermäusen erfolgen.

V5 **Beginn der Baufeldfreimachung und Bauarbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit**
Es muss eine Bauzeitenbeschränkung während der engeren Vogelbrutzeit zwischen 01. März und 15. August eingehalten werden. Erfolgt der Baubeginn vor dem 01. März und wird kontinuierlich fortgesetzt, entfällt die Bauzeitenbeschränkung. Bei Unterbrechungen von über 14 Tagen oder Baubeginn während der Brutzeit ist durch qualifiziertes Fachpersonal zu prüfen, ob sich zwischenzeitlich Brutvögel angesiedelt haben. Sollte dies der Fall sein, kann erst nach Abschluss der jeweiligen Brut, jedoch vor Beginn der 2. Brut, die Bautätigkeit wiederaufgenommen werden.

6 Fazit

Bei Einhaltung der in Kap. 5 beschriebenen Vermeidungsmaßnahme können Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans „Sondergebiet Campingpark“ der Gemeinde Rammingen ausgeschlossen werden.

7 Literatur

ALBRECHT, K.; HÖR, T.; HENNING. F. W.; TÖPFER-HOFMANN, G.; GRÜNFELDER, C. (2015): Leistungsbeschrei bung für faunistische Untersuchungen. Forschung Straßenbau und Straßenverkehrstechnik (1115). Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, Bonn

BAUER, H, BEZZEL, E., FIEDLER, W. (2012): Kompendium der Vögel Mitteleuropa, 2. Aufl., Wiebelsheim

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2020:) Arbeitshilfe - Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Prüfablauf. Stand 2020.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2024:) Karla.Natur, Datenabfrage für den Landkreis https://portal.adamas.lfu.bayern.de/app/cadenza (abgerufen am 25.09.2026)

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT: FIN-Web https://www.lfu.bayern.de/natur/fis_natur/fin_web/index.htm (abgerufen am 25.09.2026)

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT: online-Abfrage Arteninformationen https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/ (abgerufen am 29.09.2026)

BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2016): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – 3. Fassung – Stand 20.09.2016, Bundesamt für Naturschutz

GARNIEL, A. & MIERWALD, U., 2010: Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, Kieler Institut für Landschaftsökologie, Kiel

LANA, LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (2010). Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes

LARS CONSULT GMBH (2026): Bebauungsplan Nr. 74 „Katastrophenschutz- und Ausbildungszentrum“; Artenschutzfachlicher Relevanzbericht

MEYNEN, E. & SCHMITHÜSEN, J. (1953-1962): Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands. Selbstverlag des Instituts für Landeskunde und des deutschen Instituts für Länderkunde

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2025): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell